

Gudrun Stifter
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

München, den 04.01.2023

Nachreichung von Unterlagen bezüglich der Petition 04186/20 – Gudrun Stifter

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei möchte ich gerne weitere Unterlagen, bezogen auf meine Petition zu den Opferentschädigungsverfahren nachreichen, da hierin weitere Begründungen Erwähnung finden, insbesondere weswegen das neue SGB XIV, sowie die bestehenden Institutionen als nicht ausreichend erachtet werden können und es demnach der geforderten Maßnahmen in der Petition bedarf, um würdevollere Verfahren, sowie die Stärkung der Opferrechte ermöglichen zu können.

Ich würde sie daher bitten und wäre Ihnen dankbar, dieses Schreiben der Petition beizufügen.

Gliederung:

1. Zusammenfassung
2. Begründung der externen, unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahrensführung nach dem OEG/ SGB XIV
 - a. Bezugnahmen zur Anfrage des Weißen Rings an das Hessische Sozialministerium 2022
 - b. Zugrundeliegende Problematik der Verfahrensführung
 - c. Weitere Bezugnahme zum SGB XIV
 - d. Aussage von Kerstin Claus (UBSKM) zum SGB XIV
3. Begründung einer externen, unabhängigen Monitoringstelle und einer ebenso unabhängigen externen Beschwerdestelle, mit Bezugnahme auf das im November 2022 veröffentlichte „National Framework for comprehensive victim support“/ Victim support Europe
4. Proaktive Aufklärung zu den Leistungen nach dem OEG
5. Anlage: Forum Opferhilfe, insbesondere S.15- S.23: die Reaktionen von Gewaltopfern nach Veröffentlichung des OEG-Reports

1. Zusammenfassung:

Die Reform der Opferentschädigungsverfahren im SGB XIV, sowie die bislang bestehenden institutionellen Einrichtungen sind nicht als ausreichend zu betrachten, wie im Verlauf ausführlich erläutert wird, weswegen es der geforderten Maßnahmen in der Petition auf Landesebene bedarf.

Wie in der Anfrage des Weißen Rings an das Hessische Sozialministerium ersichtlich wird, besteht kein Wissen, keine Evaluation hinsichtlich der bestehenden Missstände innerhalb der Verfahren. Der Staat komme seiner Verpflichtung laut Prof. Dr. Jörg Ziercke (ehem. Bundesvorsitzender des Weißen Rings) eindeutig nicht nach. „Es ist ein Skandal, der durch die Bürokratie mitverursacht wird“. Eine geforderte Clearingstelle (welche die Ablehnungen explizit kontrollieren würde, wurde im SGB XIV nicht aufgenommen).

Die Problematik ist allerdings weitaus tiefgreifender, als vermutlich bewusst ist und sich auch im SGB XIV nicht zwangsläufig ändern wird. Es herrscht innerhalb der Opferentschädigungsverfahren eine Ablehnungsmentalität (Begutachtungen) gegenüber traumatischen Folgestörungen, welche ihren Ursprung bereits in der Aberkennung psych. Traumafolgen von KZ-Häftlingen, sowie versehrten Soldaten des 1. Weltkriegs findet und bis heute fortgeführt wird (Prof. Dr. Jörg Fegert, 2022). Begutachtungen werden auch nach der Reform weiterhin stattfinden, Einfluss auf Anerkennungen nehmen, sowie den Grad der Schädigung festlegen, ohne dass eine Evaluationsmöglichkeit bestünde. Wie eine Aberkennung traumatischer Symptome und Krankheiten, entgegen wissenschaftlicher Standards erfolgen kann, ist in Abschnitt 2b aufgeführt. Demnach müsste sich die Mentalität ändern, was durch das SGB XIV weder ausreichend berücksichtigt, noch evaluiert oder eine Partizipation von Gewaltopfern, Anwälten, behandelnden Therapeuten/ Ärzten, ermöglicht wird. Eine Beweislastumkehr wurde nicht eingeführt. Beweiserleichterungen (§117 SGB XIV) sind bereits vorhanden (§15 KOVvFG), doch wie die Studie der Hochschule Fulda 2011 feststellte und auch durch die Antworten von Gewaltopfern bekannt ist, wird hiervon selten Gebrauch gemacht (Kapitel 2c). Dies ist nur ein Beispiel von vielen, in welchem das Gesetz an der Umsetzung, nicht dessen vorhandenen Paragraphen, scheitert.

Des Weiteren bestehen über die sozialrechtlichen Untätigkeitsklagen, keine zeitlich befristeten Bescheidsvorgaben. Dienstaufsichtsbeschwerden sind in derselben ausführenden Behörde oftmals unwirksam, Petitionen, neben den nicht selten weiteren zu führenden Gerichtsverfahren (wie im Straf-, Sozial-, Zivil-, Familien-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht), überfordernd, Amtshaftungsverfahren ohne Begleitung kaum durchführbar. Höhere rechtliche Instanzen bleiben meistens unberührt.

Frau Kerstin Claus (UBSKM) äußerte sich zum SGB XIV, dass die quantitative wie qualitative Evaluation im SGB XIV nicht ausreichend berücksichtigt wurde und sie somit die Länder in der Pflicht der Evaluation sieht. (Kapitel 2d)

Im November 2022 erschien das „National Framework for comprehensive victim support“ von Victim support Europe, welches sich insbesondere in Kap. 7 mit nationalen Monitoringsverfahren befasst. Es ist demnach nicht ausreichend, Dienste

für Gewaltopfer zu etablieren, da diese auch von entsprechenden Mechanismen regelmäßig überprüft werden müssten. Die Partizipation von Gewaltopfern ist zu ermöglichen. Auch werden zu errichtende Beschwerdestellen für Opfer als essenzielle Mechanismen explizit erwähnt, welche in der Form bislang nicht existieren.

Hinsichtlich der Aufklärung zum OEG/ SGB XIV umfasst diese nicht ausschließlich, den Bekanntheitsgrad des Gesetzes zu erhöhen, sondern ebenso eine umfangreiche Aufklärung über die entsprechenden Leistungen und Fürsorgeleistungen zu bieten.

Insbesondere ist auf die Anlage (Forum Opferhilfe) des Weißen Rings zu verweisen (S.15-23), in welcher eine Auswahl von hunderten Nachrichten der Gewaltopfer, nach Veröffentlichung des OEG-Reports, Erwähnung findet.

Ich bitte Sie daher, sich mit der Thematik umfangreich zu befassen, da gravierende Missstände bestehen und vermutlich weiterhin bestehen werden, die zu zusätzlichem Leid der Opfer führen; den Anhang durchzulesen und die geforderten Maßnahmen in der Petition positiv zu bescheiden.

2. Begründung der externen unabhängigen Monitoringstelle:

Obwohl das Opferentschädigungsgesetz ab dem 01. Januar 2024 reformiert wird, ist die Datenerfassung nach §126, §127 SGB XIV nicht ausreichend, um die Missstände umfangreich evaluieren und hierauf einwirken zu können, wodurch die Etablierung einer externen unabhängigen Monitoringstelle auf Landesebene essenziell ist, wie ich im Folgenden begründen werde.

a) Bezugnahme zur Anfrage des Weißen Rings an das Hessische Sozialministerium 2022¹:

Nach den umfangreichen Recherchen des Weißen Rings (OEG-Report/ 2022), wurde das Hessische Sozialministerium zu den vorliegenden Missständen, sowie des Wissens über die länderspezifischen Daten zum OEG befragt.

Ersichtlich wurde in der Antwort allerdings, dass weder explizites Wissen hierüber vorhanden, noch eine umfangreiche Evaluation dessen, geplant ist.

Es ist u.a. weder bekannt, wie hoch die Anzahl der zum OEG beauftragten Mitarbeiter ist, welche expliziten Schulungen für diese angeboten werden, um eine ausreichende Qualifizierung zu gewährleisten, welche Gründe der Ablehnungen, inkl. derer aus sonstigen Gründen zu Grunde liegen, wie viele Anträge und Klagen zurückgenommen worden sind, insbesondere weshalb dies geschieht.

Bislang besteht auf Landesebene demnach kein Wissen, keine Evaluation, ganz zu schweigen von der Ermöglichung einer Partizipation, welche als einzige Instanz, strukturelle Defizite umfangreich offenbaren könnte.

Da eine solche ebenso wenig im SGB XIV vorgesehen ist und die Umsetzung des Bundesgesetzes den Ländern obliegt, bedarf es der geforderten Monitoringstelle auf Landesebene.

Hinsichtlich der Verfahrenslänge, der Erledigung „aus sonstigen Gründen“, sowie der unterschiedlichen Gesetzesauslegungen der Behörden, möchte ich an dieser Stelle gerne Prof. Dr. Jörg Ziercke (bis 2022 Bundesvorsitzender des Weißen Rings) zitieren²:

„In den Ländern gibt es neben Anerkennungen und Ablehnungen auch noch die Kategorie „Erledigungen aus sonstigen Gründen“. Dahinter verbergen sich nach meiner festen Überzeugung zu einem großen Teil Fälle, in denen es die Menschen leid sind, die Beweisanforderungen zu erfüllen, die immer wieder mit gutachterlicher Tätigkeit, mit Stellungnahmen, mit schriftlichen Eingaben verbunden sind, zumal sich das Verfahren oft erheblich in die Länge zieht. Es dauert Wochen, Monate oder Jahre, so dass die Menschen am Ende erschöpft und enttäuscht sind und dann von sich aus nicht mehr weitermachen. Das heißt, wenn man die Zahl dieser Rückzüge genauer fassen könnte, dann ist die Zahl der Menschen, die Entschädigung erhalten, noch niedriger. Ich behaupte, dass von den rund 200.000 Gewaltfällen, die wir in Deutschland im Jahr haben, nur drei bis vier, vielleicht fünf Prozent der Opfer wirklich Leistungen durch den Staat erhalten. Und das, finde ich, ist ein Skandal, der durch die Bürokratie mit verursacht wird.“

Im Opferentschädigungsgesetz steht: Der Staat verpflichtet sich, seine Bürger zu schützen – und in den Fällen, wo er es nicht konnte, verspricht er, für ihre Versorgung einzustehen. Kommt der Staat dieser Verpflichtung nach?

Der Staat kommt seiner Verpflichtung eindeutig nicht nach. Das zeigen unsere Recherchen. Ich unterstelle kein absichtsvolles Verhalten des Staates oder der Politik. Die Bürokratie ist nicht entsprechend vorbereitet auf den Umgang mit einem problematischen Rechtsbereich auf der einen Seite und mit Problemen auf der anderen Seite, die der Mitarbeiter möglicherweise mit dem traumatisierten Antragsteller hat.

Bürokratie geht da kritisch ran: Das Opfer hat die Beweislast, festzustellen, zu belegen, nachzuweisen, was passiert ist. Und das endet dann manchmal eben auch so, dass die Bürokratie sagt: Ja, dann sollen die Opfer doch vor Gericht gehen, dann warten wir mal das Urteil ab. Aber das wird traumatisierten Opfern nicht gerecht! Im Strafverfahren hat der Täter das letzte Wort. Und ein Gericht muss im Zweifel für den Angeklagten entscheiden, das ist ein wichtiger Rechtsgrundsatz.

In den Sozialbehörden in Deutschland wird allerdings im Zweifel gegen das Opfer entschieden. Hier braucht es einen Paradigmenwechsel: Bürokratie sollte grundsätzlich den Opfern glauben und nicht grundsätzlich an ihrer Aussage zweifeln.

Das heißt, die Kultur in Behörden muss sich ändern? Deutlich! Das, was der WEISSE RING jetzt mit seinem Ländervergleich zutage gefördert hat, ist aus meiner Sicht ein Beleg für die Unterschiedlichkeit der Auslegung von Gesetzen in den Behörden: So gravierend jeder Einzelfall ist, so unverständlich muss es jedem Opfer vorkommen, dass man in einem Bundesland zu 50 Prozent Erfolg mit seinem Antrag hat und in einem anderen nicht annähernd.“

Aus zahlreichen Erfahrungsberichten von Gewaltopfern ist bekannt, dass einige von ihnen bis hin zu Jahrzehnten vor Gericht für die ihnen eigentlich zustehende Entschädigung klagen. Auch der in der Petition genannte Fall David C. (dessen Geschichte darüber hinaus nun Erwähnung in der Aktuellen Ausgabe Forum Opferhilfe, fand), führte das Verfahren 10 Jahre lang, bis er nicht mehr konnte und sich schlussendlich suizidierte. Obwohl eine vorsätzliche, rechtswidrige Gewalttat vorlag und in allen Arztbriefen eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden ist, wurde diese in den Gutachten aberkannt.

Warum dies geschieht, welche Problematik dem zugrunde liegt und weswegen sich diese auch im SGB XIV nicht ändern wird, möchte ich daher gerne erläutern.

¹ <https://forum-opferhilfe.de/oeg-laender/>

² https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/forum-opferhilfeausgabe02-22web.pdf

b) Zugrundeliegende Problematik der Verfahrensführung

Bezugnehmend auf die Literatur³ von Prof. Dr. Jörg Fegert (Traumaforscher, Ärztl. Direktor der Universitätsklinik Ulm (Kinder- und Jugendpsychiatrie/psychotherapie), Vorsitzender des wissenschaftl. Beirats des BMFSFJ, u.v.m.) ist festzustellen, dass die Ablehnungsmentalität bei Opferentschädigungsverfahren bereits in der Nachkriegszeit ihren Ursprung hat und bis heute fortgeführt wird.

Im Rückblick auf die Historie des staatlichen Versorgungssystems für Kriegsgeschädigte schlägt Jörg Fegert den Bogen zur heutigen Situation psychisch traumatisierter Menschen. Psychische Störungen nicht als Folge traumatischer Ereignisse anzuerkennen und entsprechende Hilfsangebote zu machen hat fatale Konsequenzen, wie wir beim Umgang mit Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexuellen Missbrauch erlebt haben, sahen und sehen.

Der zermürbende und oft aussichtslose Kampf um Entschädigungen oder um Therapie, der sie zu Bittstellern macht, ist eine weitere Stigmatisierungserfahrung.

Aber Betroffene sprechen von einem Schritt zur Herstellung von Gerechtigkeit, wenn sie die Anerkennung ihres Leids erfahren und materielle Hilfen als einen Ausgleich für entgangene Lebenschancen und Therapien im benötigten Umfang erhalten.

Die Schwierigkeiten beim Ringen um Gerechtigkeit hat Jörg Fegert in diesem Buch eindrücklich beschrieben. Er fordert uns damit auf, sie zu überwinden, den politischen Willen zur Verbesserung der Hilfesysteme zu fassen und sich als Gesellschaft endlich um einen verständnisvollen Umgang mit den Betroffenen zu bemühen.

Denn wir können Geschehenes nicht ungeschehen machen, aber wir dürfen nicht wegsehen und müssen erlebtes Leid anerkennen. All unser Wirken muss darauf abzielen, Teilhabe, also Dazugehören in Gemeinde und Gesellschaft, zu ermöglichen.

Wichtig dabei sind mir nicht nur unterschiedliche Vorstellungen von Gerechtigkeit, sondern auch die belastenden Folgen des Prozeduralen im Umgang mit Entschädigungsansprüchen, sozusagen die mühsamen Wege auf dem Weg zum Recht und wie wenig dieser mit der gewünschten umfassenden Gerechtigkeit und Anerkennung zu tun haben. Zentral dabei ist die generelle Infragestellung von Äußerungen Betroffener und die Stigmatisierung derjenigen, die unter psychischen Folgen leiden, als konstitutionell schwache Personen, die ohnehin Schwierigkeiten im Leben gehabt hätten, oder sogar als Simulanten, welche sich Befreiung aus einer belastenden Kriegssituation oder Entschädigung erschleichen möchten. Es geht mir also auch um die systematische Stigmatisierung Betroffener.

Mich hat bei meiner Auseinandersetzung mit der Historie unseres sozialen Entschädigungsrechts bewegt und berührt, wie positive Absichten, nach dem Ersten Weltkrieg versehrte Menschen wieder am Alltag teilhaben zu lassen, doch wenig gegen das Leid und den nicht gehörten Wunsch nach Anerkennung ausrichten konnten.

Die besondere Diskriminierung der psychischen Traumatisierungen bei der Anerkennung ihres Leids ist augenfällig. Vielleicht erleichtert der kopfschüttelnde Blick auf den historischen Umgang mit den psychisch traumatisierten des 1. Weltkriegs oder mit den Überlebenden aus den Konzentrationslagern auch ein Verständnis dafür, warum der heutige Rechtsweg mit der psychiatrischen Opferbegutachtung, die immer noch mit ihren Abwägungen zwischen Anlage und traumatischer Belastung in dieser Tradition steht, von vielen Betroffenen als erneuter Leidensweg wahrgenommen wird. Vielleicht lassen sich hier auch die Wurzeln erkennen, warum es der

staatlichen Gemeinschaft und den Institutionen wie den Kirchen derzeit kaum gelingen mag, durch Verfahren einzelnen Betroffenen gerecht zu werden.

Die Begutachtung und die Verfahren sollen ausschließen, dass Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen werden, sie fordern detaillierte Belege darüber, was den Betroffenen widerfahren ist und stellen dann quasi automatisch infrage, ob tatsächlich eine Kausalität zwischen dem heutigen Leiden und der damaligen Verletzung und Traumatisierung besteht.

Systematische Zweifel an Aussagen von Betroffenen bis heute:

Die größere Distanz zum gesellschaftlichen Umgang mit traumatischen Kriegserfahrungen aus dem ersten Weltkrieg und mit den Erfahrungen der KZ-Überlebenden nach dem 2. Weltkrieg lässt uns das damalige Vorgehen der Institutionen mit Unterstützungs-, Renten-, und Entschädigungsansprüchen heute kritischer bewerten.

Jedem wird auf den ersten Blick klar, wie unmenschlich z.B. die psychiatrische Begutachtungspraxis der Entschädigungsansprüche von KZ-Überlebenden war. Dennoch braucht es lange, bis eine Rechtsannahme sich durchsetzte, dass die im Einzelfall beschriebenen Folgen tatsächlich auf die unmenschliche Behandlung in Konzentrationslagern zurückzuführen waren.

Ähnlich verhielt es sich mit den beschriebenen „Schockschäden“ in den Schützengräben des 1. Weltkriegs, wo man den Betroffenen eine vorbestehende psychische Erkrankung oder eine gewisse konstitutionelle Labilität unterstellte, wenn sie im Krieg nicht körperlich direkt getroffen wurden, sondern aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse im Schützengraben schwerste invalidierende psychische Folgen entwickelten .

Der im Strafrecht begründete und sinnvolle Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ wurde hier auch auf die in ihrer politischen Verantwortung herausgeforderten Staaten übertragen, sodass bis zum Beweis des Gegenteils im Einzelfall davon ausgegangen wurde, dass Krieg oder KZ-Haft gar keinen wesentlichen ursächlichen Beitrag zur Teilhabebeeinträchtigung der Betroffenen im Alltag hatten. Die Aussagen der Betroffenen und ihre Angaben, dass es sich um Folgen der traumatischen Erlebnisse handele, wurden systematisch in Zweifel gezogen.

- Diese Mentalität setzte sich, wie oben beschrieben, bis heute fort.

Begutachtungen werden auch weiterhin im SGB XIV erfolgen, sowie den Grad der Schädigung bestimmen. Hierin besteht jedoch eines der größten Probleme, insofern diese nicht evaluiert werden. Eine vom Weißen Ring geforderte „Clearingstelle“, welche sich insbesondere mit den Ablehnungen/ Ablehnungsbegründungen und somit einer Überprüfung dessen befasst, wurde im SGB XIV nicht mit aufgenommen. Aufgrund der bestehenden „Ablehnungsmentalität“ ist eine Evaluation allerdings unabdingbar. Trotz vorliegender bestätigender Arzt- und Therapeutenberichte, werden oftmals die resultierenden Schäden der Gewalttat nicht anerkannt.

Auf Gründe hierfür lassen sich bereits beim Lesen der Fachliteratur (neben der bereits geschilderten Einschätzung von Prof. Dr. Fegert) schließen:

So wird beispielsweise im Buch (neurowissenschaftliche Begutachtungen, Widder/Gaidzik, Thieme 2018, S.600, Kap. 48.2) aktiv auf ein LSG-Urteil (L6 VG 4 685/14) verwiesen, in welchem Diagnostiken (der posttraumatischen Belastungsstörung) von behandelnden Ärzten und Therapeuten nicht zwingend der Beweiswürdigung zugrunde zu legen sind und somit den Sachverständigen eine höhere Beweiskraft zukommt. Ebenso werden darin „Flashbacks“ als „oftmals irrtümlich diagnostiziert“ bezeichnet und als normale Erinnerungen an ein traumatisches Ereignis dargestellt, ohne dass dies laut Horowitz 1986 einen pathologischen Wert habe, sondern vielmehr ein natürlicher Verarbeitungsmodus auf emotional aufwühlende Lebensereignisse sei.

Die anerkannten wissenschaftlichen medizinischen Standards betrachten dies jedoch anders^{4,5}: (bereits die Definition einer posttraumatischen Belastungsstörung widerlegt diese Annahme: *„Verzögerte oder protrahierte Reaktion, die innerhalb von 6 Monaten nach einem traumatischen, emotional belastenden Ereignis eintreten kann. Die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) zählt somit zu den spezifischen Traumafolgestörungen. Gekennzeichnet ist sie durch eine Erschütterung des Selbst- und Weltbildes. Leitsymptome sind ein Wiedererleben des Traumas („Flashbacks“), Vermeidung traumaassoziierter Stimuli und Hyperarousal.*

In der oben genannten Fachliteratur von Widder/Gaidzik wird somit eines der wesentlichen Leitsymptome einer PTBS (wie beispielsweise Flashbacks) als eine natürliche Reaktion auf emotional aufwühlende Ereignisse bagatellisiert. Ebenso stellen „Flashbacks“ Diagnostikkriterien einer PTBS in der ICD 10/ ICD 11 und DSM V dar.

Die sogenannten „emotional aufwühlenden Lebensereignisse“ sind ebenfalls klar definiert: *„Der Betroffene war einem Ereignis von außergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmaß ausgesetzt, das bei nahezu jedem Menschen tiefe Verzweiflung auslösen würde.“* (Kriterium A, ICD 10)⁶

Obwohl eine Rezension von Prof. Dr. Harald Dreßing existiert⁷, in welcher von der Verwendung der Fachliteratur (Widder/Gaidzik) zur psychiatrischen Begutachtung abgeraten wird, da diese nicht den anerkannten Kriterien (nach ICD 10/ DSM V) entspricht, erfährt diese dennoch in der Praxis Anwendung. -> mit eklatanten Folgen

⁴[https://www.amboss.com/de/wissen/Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsst%C3%B6rungen/](https://www.amboss.com/de/wissen/Reaktionen_auf_schwere_Belastungen_und_Anpassungsst%C3%B6rungen/)

⁵ <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/051-027>

⁶ WHO, ICD 10 (ICD= International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems)

⁷ <https://www.socialnet.de/rezensionen/25945.php>

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ebenso Kapitel 7 (Widder/Gaidzik) zur Beurteilung der Beschwerdengültigkeit (um sich eine Vorstellung dessen machen zu können) - Zitation:

„Einführung in das Thema Die Vortäuschung psychischer Krankheiten wird schon im Alten Testament beschrieben, als David auf der Flucht nicht erkannt werden wollte: „Darum stellte er sich wahnsinnig und tobte, als man ihn festhalten wollte. Er kritzelte auf die Torflügel und ließ Speichel in seinen Bart laufen.“ (1.Samuel 21,11). Meist diente die Vortäuschung von Krankheiten aber dazu, dem Militärdienst zu entgehen. So versuchte die deutsche Abwehr, das neurologische Fachgebiet betreffend, in den letzten Monaten des Zweiten Weltkriegs durch Abwerfen von Flugblättern mit detaillierten Handlungsanleitungen („How to produce a temporary paralysis“) alliierte Soldaten dazu zu ermuntern, durch nächtlichen Druck auf den Sulcus ulnaris (eigene Anmerkung aufgrund med. Vorbildung: auch als „Musikerellenbogen“ bekannt), bzw. das Fibulaköpfchen (Anm.: oberes Wadenbein/ Lokalisation des Nervus Peroneus/ Nerv) Ulnaris- und Peroneusparese zu verursachen.

Aber auch humoristische Beispiele sind zu nennen: In dem 1954 erschienenen Buch „Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull“, beschreibt Thomas Mann eingehend die Vortäuschung einer Epilepsie bei der militärischen Musterungsuntersuchung und Walther Matthau und Jack Lemmon versuchten sich 1966 in dem Film mit dem beziehungsreichen Titel „Meet Whiplash Willie“ als Versicherungsbetrüger anhand einer vorgetäuschten Halsmarkverletzung.

Die Klärung der Frage, ob und inwieweit die von zu Begutachtenden geklärten Beschwerden und Funktionsstörungen tatsächlich auch bestehen, stellt eine- wenn nicht die- Kernaufgabe jeder ärztlichen Begutachtung dar. Begutachtungsaufträgen liegt in der überwiegenden Zahl der Fälle der Wunsch des Probanden nach einer materiellen und/ oder immateriellen Entschädigung zugrunde. Darum bedarf es wenig Fantasie, sich auszumalen, dass das Spektrum der dabei dargebotenen Symptome von authentischen Beschwerdendarstellungen bis hin zu grober Vortäuschung körperlich-seelischer Funktionsstörungen reicht.

Zusätzlich kompliziert wird die Situation dadurch, dass nicht selten Versorgungswünsche mit realen Beschwerden verknüpft sind. So wies Fabra auf das häufige Zusammentreffen von 3 Faktoren hin:

- Tatsächlich bestehende Beschwerden
- Nach längerer Arbeitsunfähigkeit nicht mehr vorhandener oder nicht mehr leidensgerechter Arbeitsplatz
- Iatrogene Förderung der Krankenrolle durch die behandelnden Ärzte

Insbesondere wird Bezug zur Simulation und Aggravation genommen:

Simulation: absichtliche reflektierte Vortäuschung von Beschwerden oder Störungen zum Zwecke einer externalen Zielerreichung

Aggravation: Beschwerdenübertreibung oder -ausweitung; tatsächlich vorhandene Symptome werden zur Zielerreichung verstärkt

Die Aggravation ist in der Begutachtungssituation relativ häufig zu beobachten -
Bewusstseinsnahe Aggravation: Aggravation zur Erlangung sozialer Vorteile -
Bewusstseinsferne Aggravation: im Rahmen eines psychischen Krankheitsbildes wie z.B. einer dissoziativen oder somatoformen Störung (als psychische Störung

aufgefasste Befindlichkeits- und Verhaltensstörungen, die sich in Form körperlicher Symptome oder Krankheiten präsentieren)

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bereits die Zuverlässigkeit der diagnostischen Einschätzung zumindest bei psychiatrischen Begutachtungen nur wenig befriedigend ist.“

„Sekundärer Krankheitsgewinn: Der sekundäre Krankheitsgewinn besteht in sozialen Vorteilen durch das Kranksein. Diese können sich sowohl immateriell [...] einschließlic der Möglichkeit zur Entlastung von unangenehmen Aufgaben und Pflichten- als auch materiell in Form von Rente oder Entschädigung ausdrücken.“

- Benutzt ein Kranker sein Leiden in erkennbarer und gezielter Weise „bewusstseinsnah“ zur Erlangung krankheitsferner Zwecke, ist dies als Vortäuschung zu interpretieren. Das muss ein Versagen von Rente und/ oder Entschädigung zur Folge haben.“

→ **Fazit:** mit dieser Einstellung ist es nicht verwunderlich, dass zahlreiche Schäden, vor allem psychischer Art negiert werden und resultierend Klageverfahren folgen. Ungeachtet bleibt hierbei allerdings das Recht auf soziale Entschädigung, wenn gesundheitliche Schäden aufgrund einer Gewalttat entstanden sind. Eine solche „Philosophie“ wird sich allerdings nicht ausschließlich durch eine Gesetzesänderung ändern, weswegen eine Monitoringstelle auf Landesebene dringend erforderlich ist, welche die Partizipation von Gewaltopfern, doch ebenso behandelnden Ärzten, Therapeuten, sowie vertretenden Anwälten ermöglicht, um Missstände anbringen zu können, wenn diese in der Praxis erfahren werden.

c) Weitere Bezugnahme zum SGB XIV

Im SGB XIV wird ein „erleichtertes Verfahren“ eingeführt werden, in welchem bereits vor der endgültigen Entscheidung des Antrages, eine Behandlung in der Traumaambulanz, sowie die Begleitung durch ein Fallmanagement möglich sein wird. Zeitliche Bescheidsvorgaben existieren über die sozialrechtlichen Untätigkeitsklagen hinaus jedoch nicht.

Da das Fallmanagement allerdings seitens des Versorgungsamtes durchgeführt wird, besteht hierin ein Problem, da keine externe Überprüfung der Umsetzung, sowie des Umganges mit Betroffenen erfolgt. Wie der Weiße Ring bereits ausführte, sind die Verfahren unsensibel und ohne Rücksicht auf Traumatisierungen stattfindend⁸. Obwohl die Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU), sowie die UN-Menschenrechtskommission (2000) bereits vorgeben, dass Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (z.B. bei Mord- oder Tötungsdelikten) keinesfalls im Rahmen der Wiedergutmachungs- /Entschädigungsverfahren einer sekundären Viktimisierung ausgesetzt sein sollten, wird dies dennoch bislang als „legitim“ erachtet. Eine sekundäre Viktimisierung ist hier zu unterscheiden von einer Retraumatisierung. Sie bedeutet, dass ein weiterer Schaden durch die Reaktionen des Umfeldes stattfindet, insofern das Opfer erneut zu einem Opfer degradiert wird (beispielsweise wenn vorhandene Schäden (belegt durch Arztbriefe) oder sogar die Tat/en negiert werden), was bis zum Zusammenbruch, Krisen oder Suizidalität seitens der Betroffenen führen kann, zumal diese Reaktionen erneute Hilflosigkeit und Ohnmacht auslösen.

Dienstaufsichtsbeschwerden sind wenig erfolgsversprechend, insofern sie in derselben Behörde behandelt werden, Petitionen oftmals überfordernd, sowie ggf. ein Amtshaftungsverfahren, ohne Begleitung der Betroffenen, kaum durchführbar, zumal Gewaltopfer nicht selten neben Strafverfahren, weiteren Gerichtsverfahren (wie bspw. im Sozial-, Zivil-, Familien-, Verwaltungs-, oder/ und Arbeitsrecht), ausgesetzt sind.⁹

Wenn jedoch Unrecht widerfahren ist, so besteht ein Bedürfnis, dieses anzubringen, zu evaluieren und bestenfalls Hilfe zu erlangen oder ein externes Einschreiten zu erwirken.

Auch der Verweis im „Handbuch psychosoziale Prozessbegleitung“ zur Opferentschädigung, ist besorgniserregend, doch der Realität und Notwendigkeit entsprechend⁹: „Im Hinblick auf die bisherige Praxis der Opferentschädigung, die sich für die Antragssteller eher als ein Verfahren mit großer Intransparenz, vielen Hindernissen und wenig Erfolgsaussichten darstellen, sollten sich die Fachkräfte der psychosozialen Prozessbegleitung besser darauf beschränken, die rechtliche Unterstützung von fachkompetenten Anwälten zu vermitteln. Die in vielen Fällen erforderlichen Klagen gegen Ablehnungsbescheide der Verwaltungsbehörden lassen sich letztlich nur auf diesem Wege erfolgreich bewerkstelligen.“

In §117 SGB XIV, wird die Beweiserleichterung aufgeführt, doch ist fraglich, ob diese in der Praxis ausreichend Anwendung erfahren wird. Bereits in den bisherigen Opferentschädigungsverfahren ist eine solche Beweiserleichterung in §15 KOVfG begründet, an der Umsetzung dessen scheitert es allerdings oftmals.

Dies erläuterte bereits eine Studie zum OEG der Hochschule Fulda (2011)¹⁰: „Nach § 15 VfG KOV (Verfahrensgesetz der Kriegsopferversorgung) kann außerdem die Aussage des Opfers als Nachweis dienen, wenn diese glaubhaft erscheint und andere Indizien fehlen (Glaubhaftmachung). Davon wird selten Gebrauch gemacht.“

Die Einschätzung des Weißen Rings, weswegen die Unterstützung durch das Opferentschädigungsgesetz scheitert¹¹, entspricht auch meiner Erfahrung durch den Austausch mit zahlreichen anderen Gewaltopfern. Aufgrund dessen, dass jedoch das SGB XIV keine ausreichend umfangreiche Evaluation der Verwaltungsverfahren anbietet, wäre es wichtig, diese auf Landesebene mittels einer Monitoringstelle, inkl. Partizipation, durchzuführen:

„Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfährt häufig Kritik. Diese Kritik bezieht sich auf den Ablauf der Verwaltungsverfahren, die Beweisanforderungen und die Anforderungen an den Nachweis des Ursachenzusammenhangs. Bis auf einige wenige Ausnahmen sind es nicht die Bestimmungen des OEG oder des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), insbesondere nicht der Leistungskatalog des BVG, die verhindern, dass Opfer die ihnen zustehenden und dringend benötigten Hilfen erhalten. Der Referentenentwurf muss sich daran messen lassen, ob er für diese Probleme Lösungen anbietet. Denn sie sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Ursache, dass Opfer nicht die ihnen zustehenden Leistungen erhalten.“

Ebenfalls bestätigen dies die Ergebnisse der Recherchen des Weißen Rings (OEG-Report), welche 2022 veröffentlicht wurden. Es bestehen somit 7 Hauptprobleme:

1. Kaum jemand kennt das Gesetz.
2. Nur wenige Opfer stellen einen OEG-Antrag.
3. Der Staat lehnt die meisten Anträge ab.
4. Die Erfolgsaussichten hängen vom Bundesland ab, das über den Antrag entscheidet.
5. Die OEG-Verfahren sind eine Belastung für die Opfer.
6. Der Verwaltungsakt nimmt kaum Rücksicht auf traumatisierte Menschen.
7. Die Datenlage ist zu lückenhaft, um Verbesserungen zu erarbeiten.

⁸ <https://forum-opferhilfe.de/oegreport-sieben-fakten-zum-oeg/>

⁹Handbuch psychosoziale Prozessbegleitung, S.67-68, Andrea Behrmann, Klaus Riekenbrauk, Iris Stahlke, Gaby Temme, Verlag Barbara Budrich (2022)

¹⁰ https://fuldok.hs-fulda.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/144/file/PgPapers_2011_02_Grundel_Blaettner.pdf (S.16)

¹¹<https://weisser-ring.de/media-news/meldungen/05-02-2019>

d) Aussage von Kerstin Claus (UBSKM) zum SGB XIV

Kerstin Claus (UBSKM) äußerte sich in einem Interview mit dem Weißen Ring (welches in der aktuellen Ausgabe des Forums Opferhilfe erschienen ist), folgendermaßen zum SGB XIV:

Für Betroffene von sexuellem Missbrauch ist staatliche Opferentschädigung ein großes Thema, das entsprechende Gesetz wurde novelliert und tritt 2024 in Kraft. Ist 2024 endlich alles gut?

„Das ist ein absolut wichtiges Thema, bei dem ich weiterhin Forderungen aufstellen werde. Das Gesetz ist zwar reformiert, das heißt aber nicht automatisch, dass alles besser wird und man nichts mehr anfassen muss. Ich bin der festen Meinung, dass die Neuerungen **konsequent evaluiert werden müssen**. Auch gibt es bisher keine Feedbackschleifen, in denen Betroffene im Verfahren gefragt werden: „Wie können Verfahren verbessert werden oder war die Beratung durch das Versorgungsamt hilfreich?“ **Die quantitative und qualitative Evaluation ist aus meiner Sicht bei der Reform nicht ausreichend berücksichtigt worden.** Für Betroffene sind das aber ganz wesentliche Fragen. **Hier sehe ich die Länder in der Pflicht, zu erfassen und auszuwerten, was in ihren Behörden passiert.**“¹²

¹² <https://forum-opferhilfe.de/ubskm-kerstin-claus-interview-oeg-missbrauch/>

Dieses Interview ist ebenfalls in der aktuellen Ausgabe der Mitgliederzeitschrift „Forum Opferhilfe“ des Weißen Rings (s.h. Anlage) enthalten

3. Begründung einer externen, unabhängigen Monitoringstelle und einer ebenso unabhängigen externen Beschwerdestelle, mit Bezugnahme auf das im November 2022 veröffentlichte „National Framework for comprehensive victim support“/ Victim support Europe:

Levent Altan (Executive Director von Victim support Europe, ehem. Mitglied der EU-Kommission, sowie des Justizministeriums der UK) stellte bereits fest, dass die Unterstützung, der Schutz, sowie die Entschädigung von Gewaltopfern nicht primär an den vorhandenen Gesetzen der EU-Mitgliedsstaaten scheitern, sondern vielmehr an dessen Umsetzung in der Praxis, wodurch ein Nationaler Leitfaden entwickelt und veröffentlicht worden ist.

Er soll an dieser Stelle Erwähnung finden, da sich das Kapitel 7 mit einem externen, unabhängigen Monitoring befasst (Oversight, Monitoring, Review).

Hieraus sind wertvolle Aspekte der geforderten externen unabhängigen Monitoringstelle zum OEG/SER, sowie der ebenso unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer und Angehörige von Mord- und Tötungsdelikten zu entnehmen. Vieles kann auf die Überprüfung der Umsetzung des Bundesgesetzes auf Landesebene übertragen werden. Die Artikel wurden aus dem Englischen in's Deutsche übersetzt, das Original ist hier einsehbar (https://victim-support.eu/wpcontent/files_mf/1669047428NationalFrameworkforComprehensiveVictimSupport.pdf):

- Um den Erfolg eines nationalen Rahmens sicherzustellen, reicht es nicht aus, dass Dienste eingerichtet werden; auch müssen Mechanismen vorhanden sein, um diese Dienste regelmäßig zu überprüfen und zu überwachen, um ihnen zu helfen, ihre Ziele zu erreichen, Standards zu pflegen, sowie Verbesserungen zu erwirken.
- Die Position ist unabhängig
- Die Position kooperiert mit anderen Akteuren (key stakeholders). Der Erfolg ist von einer großen Vielfalt dieser abhängig: Regierung, politische Entscheidungsträger, Politiker, Zivilgesellschaft, **Opfer**
- Sobald eine nationale Struktur zur Unterstützung von Opfern (national support framework) eingerichtet wurde, sollte sie regelmäßig überprüft und evaluiert werden, um zu sehen, ob das System funktioniert und wie es verbessert werden kann. Evaluationen fließen dann wiederum in die Politik ein, wobei die Struktur aktualisiert wird. -> hervorragend auf das OEG/ SGB XIV in seiner Umsetzung auf Landesebene, anwendbar, ebenso wie auf alle Bereiche, welche die Beschwerdestelle für Gewaltopfer und Angehörige von Mord- und Tötungsdelikten betreffen können.
- Sowohl quantitative als auch qualitative Daten sollten überprüft werden, inkl. Daten darüber, warum bestimmte Dinge nicht funktionieren oder nicht passieren, sowie Meinungen über die Qualität des Systems. Es ist entscheidend, dass Aufsichts- und Überprüfungsmechanismen inklusive Konsultationen beinhalten, um sicherzustellen, dass Opfer, ebenso wie opferzentrierte NGOs (NROs) Teil des Überprüfungs- und Verbesserungsprozesses sind. Das Versagen, sie in solche Prozesse einzubeziehen,

führt zu schwächeren oder unwirksamen Lösungen. (It is critical that oversight and review mechanisms incorporate inclusive consultation to ensure that victims as well as victim-centric NGOs are part of the process of review and improvement. Failure to include them in such processes inevitably leads to weaker or ineffective solutions.)

- Strenge ethische und deontologische Richtlinien sollten beim Einbeziehen von Opfern während der Evaluationsprozesse befolgt werden. Sekundäre Viktimisierung und Retraumatisierung sollten auf jeden Fall vermieden werden.
- Externe Evaluationen beziehen sich auf die Bewertung durch eine externe Dienstleistungsstelle, welche eine umfassende Methodik entwickelt, um die positive Wirkung einer Intervention zu betrachten und verbesserungswürdige Bereiche zu identifizieren. Als Teil des Evaluationsprozesses, sollte Opfern die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Qualität oder die Art der Unterstützung, welche sie erhielten, beschweren zu können
- Ein qualitativer Beschwerdeprozess, sollte etabliert werden, welche die folgenden Prinzipien beinhaltet:
 - opferzentriert: Das System muss Opfer von sekundärer Viktimisierung und weiteren Schäden beschützen
 - Sichtbarkeit und Zugänglichkeit: der Beschwerdeprozess kann durch einen leichten Zugang und Verständlichkeit, vereinfacht werden
 - Reaktionsfähigkeit: schnelle Bestätigung der Beschwerde eines Opfers, es mit der geringsten possiblem Verspätung adressieren, und das Opfer durch den Prozess informiert halten
 - Objektivität und Fairness: Zeigen, dass Beschwerden objektiv, gerecht und unvoreingenommen behandelt werden
 - Vertraulichkeit: Alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Beschwerde müssen vertraulich behandelt werden, d.h. getrennt von den Daten aufbewahrt und innerhalb der Organisation weitergegeben werden
 - Abhilfe, Überprüfung, Rechenschaftspflicht und kontinuierliche Verbesserung: Das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens sollte den Beschwerden des Opfers abhelfen und eine ständige Verbesserung der Dienste ermöglichen. Sowohl negatives als auch positives Feedback sollte gefördert werden, um sicherzustellen, dass ein qualitativ hochwertiger Dienst entwickelt wird, der die Bedürfnisse der Opfer unterstützt und die Rolle der Freiwilligen und Angestellten, die mit Opfern arbeiten, anerkennt
- Während die Evaluation in Opferunterstützungsdiensten äußerst wichtig ist, sollten ähnliche Feedback- oder Beschwerdemechanismen in anderen Sektoren etabliert werden, welche in regelmäßigem Kontakt mit Opfern stehen, um die Erfahrungen und Zufriedenheit der Opfer zu bewerten

→ 2023 wird darüber hinaus auf EU-Ebene die bestehende Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) überarbeitet, da die Bisherige in der Praxis der Mitgliedsstaaten nicht

ausreichend umgesetzt und als vollumfänglich erachtet wird. Deutschland wurde in der Vergangenheit hierzu ebenfalls gerügt.

Weitere Begründung für die externe unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer und Angehörige von Mord- und Tötungsdelikten:

Im Oktober 2022 wurde Deutschland zuletzt hinsichtlich seines Versagens im Gewaltschutz seitens des Europarats gerügt (nach Veröffentlichung des GREVIO Staatenberichts zur Istanbulkonvention). Dies sollte auch auf Landesebene vergegenwärtigt und an Lösungen gearbeitet werden. Eine dieser wäre die Errichtung einer unabhängigen, externen Beschwerdestelle, an welche sich Betroffene wenden können. Empfehlenswert wäre hierzu jedoch ein niedrigschwelliger Zugang, um eine umfangreiche Evaluation, doch auch ein Handeln ermöglichen zu können.

In der Praxis bestehen zahlreiche Missstände in jeglichen vorstellbaren Bereichen und Verfahren, wobei nicht immer die Bestreitung des Rechtsweges möglich ist. Sei es durch zusätzliche Kosten, der Unmöglichkeit, in höheren Instanzen zu klagen, der Unzumutbarkeit, fehlendes Wissen, u.v.m. Auch hinsichtlich der Istanbulkonvention ist keine Mitteilung oder Unterstützung möglich, wenn gegen diese in der Praxis verstoßen wird. Im Juli fragte ich hierzu bei der deutschen Richterakademie an, doch ohne jemals eine Antwort hierauf erhalten zu haben:

(<https://fragdenstaat.de/anfrage/istanbulkonvention-moeglichkeiten-des-rechtlichenvorgehens-bei-verstoss-gegen-artikel-dieser/>)

Ebensowenig ist es als Einzelperson möglich, Missstände bei GREVIO oder dem dt. Institut für Menschenrechte anbringen zu können, wodurch ein gewisses Dunkelfeld besteht, wenn Opferhilfsinstitutionen diese nicht erwähnen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Beratungs- oder Koordinierungsstelle, sondern eine explizite Beschwerdestelle mit Handlungskompetenzen bei schwerwiegenden Verstößen.

(Ich bin ebenfalls Gewaltopfer, wodurch mir zahlreiche Missstände aus der Praxis bekannt sind. Hinsichtlich des Einsatzes (Gesetzesänderung) zur Finanzierung der med. Kosten nach Vergewaltigungen, wurde ich 2021 mittels des bayr. Landtags zu einer öffentlichen Person. Dennoch bestehen diese Missstände bis heute, obwohl sie gg. Art. 25 der Istanbulkonvention verstoßen. Ein Rechtsverfahren war hiergegen nicht möglich, ebensowenig das Anbringen als Missstand, trotz Kontaktaufnahmen zu zahlreichen Institutionen, Koordinierungsstellen, dem dt. Forum für Kriminalprävention, u.v.m. (um nur ein Beispiel zu nennen).

4. Proaktive Aufklärung zu den Leistungen nach dem OEG/SER:

- Diese soll darauf abzielen, dass jedes Opfer direkt nach der Gewalttat über seine Möglichkeiten einer Opferentschädigung erfährt
- Es ist ebenso eine transparente, leicht verständliche Darstellung der Leistungen, inkl. Fürsorgeleistungen anzustreben
- Informationen sollen auch durch die Behörden zur Verfügung gestellt werden , wie beispielsweise durch die Polizei, Staatsanwaltschaft, Rathäuser, aber auch Krankenhäuser, Ärzte oder psychologische Beratungsstellen
- Ziel ist es, den Bekanntheitsgrad der Leistungen nach dem OEG/ SGB XIV wesentlich zu erhöhen. (zumal der Weiße Ring in seiner FORSA-Umfrage feststellte, dass 76% der Befragten, das OEG nicht kennen und Entschädigungen beantragt werden können)

Ich bitte Sie daher, die Petition positiv zu bescheiden, um eine wirkungsvolle Unterstützung für Gewaltopfer und Angehörige von Mord- und Tötungsdelikten gewährleisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Stifter